



Statuten

Vereinigung Wohnliches Muri-Dorf

I. Name und Sitz

§ 1. Die «Vereinigung WOHNLICHES MURI-DORF» (VWMD) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Muri (AG).

II. Vereinszweck

§ 2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Pflege des Ortsbildes von Muri-Dorf nach seinem gewachsenen Bestande und unter billiger Wahrung und Schonung der natürlichen Umwelt sowie der bestehenden baulichen Substanz. Er fördert insbesondere die Bestrebungen zur Erhaltung der Wohnqualität unter Einschluss der Erhaltung eines nicht störenden Gewerbes wie namentlich der ansässigen Landwirtschaft. Er betreibt und unterstützt Massnahmen zur Sicherung dieses Teils der Gemeinde als Wohn- und Erholungsraum unter grösstmöglicher Wahrung eines harmonischen Gesamtbildes bei Vermeidung unkontrollierten Wachstums. Er sucht unter Abstimmung seiner Aktivitäten mit den Bedürfnissen und Anliegen der Dorfbevölkerung stark verändernde Eingriffe ins Gesamtbild und insbesondere eine weitere Öffnung der Dorfstrasse und des übrigen Verkehrsnetzes zugunsten des Durchgangsverkehrs mit demokratischen Mitteln zu verhindern. Er tritt ein für die Erhaltung und Pflege des Gemeinschaftslebens, der kulturellen Werte und des örtlichen Brauchtums.

III. Mittel

§ 3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen insbesondere durch:

- a) Information und Dokumentation der Dorfbevölkerung und weiteren Öffentlichkeit; Orientierung und Beratung von Privaten, Organisationen und Behörden; Teilnahme an der demokratischen Meinungsbildung;
- b) Aktive Mitarbeit in Entscheidungsgremien und Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Verfolgung und Verwirklichung der Vereinsziele;
- c) Förderung einschliesslich materieller Unterstützung von Bestrebungen und Aktivitäten, die der Erreichung des Vereinszwecks dienen;
- d) Ergreifung von Initiativen alter Art einschliesslich politischer im Interesse der Verfolgung und Verwirklichung der Vereinsziele bei Vermeidung einer dauerhaften Bindung an eine politische Partei;
- e) Kontaktpflege mit der Dorfbevölkerung; Aktivierung des Dorflebens.

§ 4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Zinsen des Vereinskapitals
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Beiträgen von Gönnern und Zuschüssen seitens der Behörden
- d) Erträgen aus Sammlungen

- e) Reinertrag bei Herausgabe von Druckschriften, aus anderen Veröffentlichungen oder bei Veranstaltungen und Anlässen zugunsten des gemeinnützig-nichtwirtschaftlichen Vereinszwecks
- f) Vermächtnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

IV. Organisation

§ 5. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

A. Generalversammlung

§ 6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (nicht eingeschriebenen Brief) an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im Monat Juni stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

§ 7. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zehn Mitglieder erschienen sind.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Für die Versammlungseinberufung und die Verhandlungsordnung bestimmt das Nähere eine Geschäftsordnung, die von der Versammlung gleich den Statuten zu genehmigen ist.

§ 9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand-Mehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

§ 10. Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungskommission sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- b) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
- c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
- e) Aufnahme von Anleihen, Übernahme oder Gründung von neuen Rechtsträgern.
- f) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit.
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- h) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- i) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehalten oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- j) Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung der Mehrheit alter Vorstandsmitglieder behandelt werden.

B. Der Vorstand

§ 11. Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 1 - 3 Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate im Voraus dem Vorstand angekündigt werden.

§ 12. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens fünf Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Vorstandmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularwege kann der Vorstand ebenfalls gültig beschließen — sens wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Ueber die Vorstandsverhandlung wird Protokoll geführt.

§ 13. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb erforderlichen Personals.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
8. Ausarbeitung von Reglementen, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 14. Die Generalversammlung wählt jeweils für eine dreijährige Amtszeit drei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand, und legen der Generalversammlung alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. Mitglieder

§ 15. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner (männlichen und weiblichen Geschlechts) von Muri werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und sich mit den Zielen und Anliegen des Vereins in Übereinstimmung befindet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 20.–, für Ehepaare Fr. 25.–.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein oder um die Verwirklichung von dessen Zielen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 16. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Mitgliedkarte und die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern abschliessend. In Ausnahmefällen kann er über einen Ausschluss auch ohne Angabe von Gründen befinden.

VI. Rechnungsabschluss

§ 17. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juni jedes Jahres und endet mit dem 31. Mai des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Juli fällig.

VII. Auflösung

§ 18. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke kann eigens eine Generalversammlung einberufen werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vereinsvermögen jedenfalls nach Möglichkeit Personen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie diejenigen des Vereins zugewendet werden.

Löst sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auf, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmungen

§ 19. Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung der «Vereinigung WOHNLICHES MURIDORF» in Muri am 12. Dezember 1979 angenommen worden.

5630 Muri, 12. Dezember 1979

Der Präsident:

Gez.

Benny Frey

Der Aktuar:

Gez.

Urs A. Kohler